

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Träger der teil- und
vollstationären Hilfen zur Erziehung

Träger der Einrichtungen für Minderjährige
mit Behinderungen

Träger der Jugendwohnheime und
Internate

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

01.08.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Rd-Schr. LJA 55/2023
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Barbara Liß
Liss.Barbara@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-380
06131 967-12380

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) hinsichtlich der nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen (teil)stationären Einrichtungen (außer Kindertageseinrichtungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) aus dem Jahr 2021 traten Änderungen in den §§ 45 bis 47 SGB VIII in Kraft, die die Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis für (teil)stationäre Einrichtungen, die Verfahren der Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde sowie die Verpflichtungen der Träger während des laufenden Einrichtungsbetriebs betreffen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat sich zu der Auslegung und der Umsetzung dieser Neuregelungen intensiv beraten und verabschiedete im November 2022 umfangreiche Empfehlungen hierzu: http://www.bagljae.de/assets/downloads/159_handlungsleitlinien--38-45-ff.-sgb-viii.pdf

Gleichzeitig gab es Abstimmungen auf Landesebene.

In diesem Schreiben möchten wir Sie über die geänderte Rechtslage, die Umsetzung der neuen Regelungen in Rheinland-Pfalz und die Auswirkungen auf die Träger in Bezug auf die Änderungen der §§ 45 und 45a SGB VIII informieren.

1. § 45 SGB VIII: Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Zur Verbesserung des Kinderschutzes hat der Gesetzgeber folgende Änderungen der §§ 45 ff SGB VIII beschlossen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis bilden:

a) Zuverlässigkeit des Trägers

Bisher erfolgte die Prüfung zur Erteilung der Betriebserlaubnis rein einrichtungsbezogen. Durch die Einführung des Kriteriums der Trägerzuverlässigkeit (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII) ist nun klargestellt, dass es hinsichtlich der Gewährleistung des Kindeswohls nicht allein auf die Umstände in der Einrichtung ankommt, sondern dass darüber hinaus die Zuverlässigkeit des Trägers eine unverzichtbare Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis darstellt.

Bei dem Begriff der Zuverlässigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. „Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausüben wird.“ (s. Meysen/Smessaert in Meysen, Lohse et. Al: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Baden-Baden 2022).

Für die Beurteilung der Trägerzuverlässigkeit ist der jeweilige Verfahrensstand bedeutsam.

Wenn ein Angebot ohne Betriebs- oder Pflegeerlaubnis bzw. ohne Genehmigung zur vorzeitigen Belegung der jeweils zuständigen Stelle durch den Träger belegt wird, ist dies ein Indiz für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Trägers.

aa) Beurteilung der Trägerzuverlässigkeit im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens

Für die Prüfung der Trägerzuverlässigkeit im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens kommt insbesondere folgenden Kriterien eine zentrale Bedeutung zu:

- Vorlegen vollständiger und aussagefähiger Unterlagen
- Tätigen wahrheitsgemäßer Angaben
- transparente Mitwirkung und Offenheit im gesamten Antragsverfahren
- Bereitschaft des Trägers zur Kooperation und der Inanspruchnahme von Beratung
- Mitwirkung im Beratungsprozess
- erkennbare Bereitschaft des Trägers zur eigenen Verfahrensverantwortung
- Einhalten von Fristen und die Verbindlichkeit im gesamten Prozess

bb) Beurteilung der Trägerzuverlässigkeit im laufenden Einrichtungsbetrieb

Für die Beurteilung der Trägerzuverlässigkeit bei bestehenden Einrichtungen benennt § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII konkrete Regelbeispiele, die als Indiz für die fehlende Zuverlässigkeit zu werten sind. Dies ist der Fall, wenn ein Träger in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII verstoßen hat, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 SGB VIII beschäftigt oder wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, so dass auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen können.

Tatsachen, auf die eine Unzuverlässigkeit gestützt werden soll, müssen betriebsbezogen sein, d. h. die Zuverlässigkeit des Trägers im Hinblick auf den konkret ausgeübten Betrieb der Einrichtung in Frage stellen. Etwaige Zweifel an der Trägerzuverlässigkeit sind im Verfahren frühzeitig zu thematisieren, zu prüfen und zu bewerten. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei der abschließenden Entscheidung zu beachten.

Ist die Zuverlässigkeit des Trägers nicht gegeben, muss die erlaubniserteilende Behörde in eigener Zuständigkeit den Widerruf der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII prüfen.

b) Gewährleistungspflicht des Trägers für Erlaubnisvoraussetzungen

Mit dem Aspekt der Trägerzuverlässigkeit korrespondiert die in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII genannte Gewährleistungspflicht des Trägers. Der Träger hat die, dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen,

wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb zu erfüllen und diese auch im laufenden Betrieb zu gewährleisten.

Gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII kann die Betriebserlaubnis mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

c) Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung

Der Träger hat gem. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis Auskunft über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung zu geben. Das bedeutet, dass in der Konzeption anzugeben ist, welche Unterlagen in der Einrichtung geführt werden. Aus § 47 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII geht hervor, dass dies zumindest die Unterlagen zu den räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sowie zur Belegung der Einrichtung betrifft. Diese Angaben können je nach Zweck der Einrichtung und der Organisationsstruktur des Trägers variieren. Insbesondere sind im laufenden Betrieb Dienstpläne und Angaben zum Personal sowie eine Dokumentation zur Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse, fall- und gruppenbezogene Akten, die Dokumentation der pädagogischen Prozesse, die Belegungsdocumentation sowie Unterlagen zur Buchführung vorzuhalten.

Es wird weiterhin auf die Ausführungen zu § 47 SGB VIII (s. unten) verwiesen.

2. Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht nunmehr eine ausdrückliche Verpflichtung des Trägers zur Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt vor. Bei dem Prozess der Konzeptentwicklung werden die Träger durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde und die Spitzenverbände beraten. Im Konzept ist auch darzustellen, welche Verfahren zur Beteiligung sowie zur Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung eingesetzt werden und welche Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung bestehen.

a) Konzept zum Schutz vor Gewalt

Die vorzulegenden Einrichtungsunterlagen müssen ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Angebotes ausgerichtet ist und darauf bezogene sowie abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist.

Der Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes sollte eine Risiko- und Ressourcenanalyse vorausgehen. Sie bildet den Ausgangspunkt, bzw. stellt die zentrale Wissensgrundlage für die Entwicklung von Präventions-, Interventions- und Aufarbeitungsmaßnahmen dar.

Dieses Konzept muss regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin durch den Träger überprüft und fortgeschrieben werden.

b) Geeignete Verfahren der Selbstvertretung

Zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sind im Konzept Verfahren zur Selbstvertretung zu verankern. Zu den Selbstvertretungsinstrumenten im Bereich der betriebsverpflichteten Einrichtungen zählen beispielsweise die Implementierung von Kinderparlamenten, Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Patenschaften und Gruppensprecherkindern und -jugendlichen. Weitere Formen sind denkbar.

Auf Landesebene wurde durch den Landesjugendhilferat (LJHR) ein Gremium geschaffen, von dem Impulse für die Etablierung in Form von Workshops und Beratungsangeboten gesetzt werden. Auch die jährliche Beteiligungswerkstatt für Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen begleitet diese Prozesse.

c) Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung

Neben internen Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten haben Träger den jungen Menschen den Zugang zu einer geeigneten externen Beschwerdemöglichkeit zu benennen und zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser erweiterten Verpflichtung kann über die Bereitstellung eigener externer Beschwerdemöglichkeiten durch den Träger erfolgen; er kann sich aber auch geeigneter anderer Strukturen bedienen. Beschwerdemöglichkeiten müssen niedrigschwellig, alters- und entwicklungsgerecht ausgestaltet und für die jungen Menschen zuverlässig, erreichbar sowie vertraulich sein.

d) Rückwirkende Geltung – Frist zur Überarbeitung und Vorlage der Konzepte

Die oben dargestellten Verpflichtungen aus § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gelten auch für Bestandseinrichtungen. Dies bedeutet, dass alle Träger überprüfen müssen, ob ihre Konzepte diesen erweiterten gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Bestehende Konzepte sind entsprechend anzupassen und regelhaft fortzuschreiben. Sofern noch keine entsprechenden Konzepte vorliegen, sind sie zu erarbeiten.

Eine solche Überprüfung, Ergänzung oder erstmalige Erarbeitung der verschiedenen Konzeptbestandteile setzt eine eingehende fachliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fragestellungen voraus. Die Fachkräfte sowie die in der Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen sind bei diesem Prozess zu beteiligen.

Die Konzepte sind dabei unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen einer Einrichtung bzw. eines Angebotes zu entwickeln und fortzuschreiben.

Alle Träger von (teil-)stationären Einrichtungen werden hiermit durch die zuständige Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Referat 35) darauf hingewiesen, dass sie ihre Konzepte zum Schutz vor Gewalt, zur Etablierung von Möglichkeiten der Selbstvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie zu ihren internen und externen Beschwerdemöglichkeiten bzw. die entsprechenden Abschnitte in den pädagogischen Konzeptionen fortzuschreiben haben. Bei Beratungsbedarf steht Ihnen das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt als Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde gerne zur Verfügung

Sollte für einzelne Angebote eine aktualisierte Betriebserlaubnis beantragt werden, so ist ein entsprechendes Konzept im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens beizufügen.

Ebenso ist ein solches Konzept bei möglichen Vorfallsmeldungen oder Beschwerden auf Verlangen vorzulegen.

3. Einrichtungsbegriff gem. § 45a SGB VIII

Mit der Einführung des § 45a Satz 1 SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ gesetzlich definiert.

Eine erlaubnispflichtige Einrichtung ist demnach „eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen, oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“. Die Auflistung der Zwecke wurde damit durch die Kriterien „Beeaufsichtigung“, „Erziehung“, „Bildung“ und „Ausbildung“ vervollständigt (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 102).

Mit den aufgeführten Kriterien wird der institutionelle Charakter von Einrichtungen betont. Mit der Unterbringung der jungen Menschen in den Institutionen werden die Einwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten verringert. Somit hängt das Wohl der Kinder und Jugendlichen stark von deren Einbindung in die Organisation und Struktur der Einrichtung ab.

Im Hinblick auf die sogenannten **familienähnlichen Betreuungsformen** der Unterbringung legt § 45a Satz 2 und 3 SGB VIII fest: „Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur

dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.“

Zur näheren Auslegung der einzelnen Merkmale des Einrichtungsbegriffs verweisen wir auf die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zur Umsetzung des KJSG: http://www.bagljae.de/assets/downloads/159_handlungsleitlinien-38-45-ff.-sgb-viii.pdf.

Familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind dadurch geprägt, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind. Diese unterfallen grundsätzlich nicht dem Einrichtungsbegriff nach dieser Vorschrift (s. BT-Drs. 19/26107, S. 102).

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung jedoch auch weiterhin dem Erlaubnisvorbehalt.

§ 45a Satz 3 definiert, welche Voraussetzungen vorliegen müssen:

„Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.“

Rheinland-Pfalz belässt es bei der bundesgesetzlichen Regelung und macht von der in § 45a Satz 4 SGB VIII normierten Möglichkeit des Landesrechtsvorbehalts keinen Gebrauch.

a) Auswirkungen des § 45a SGB VIII auf familienähnliche Betreuungsformen

Damit ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis für manche familienanalogen Betreuungsangebote in Rheinland-Pfalz nach der Definition in § 45a SGB VIII nicht mehr möglich.

In Rheinland-Pfalz sind folgende Konstellationen davon betroffen:

- Der Träger hat einen Verwaltungssitz, von dem aus das Konzept, die Akquise der innewohnenden Fachkräfte, die fachliche Steuerung der Hilfen, Maßnahmen der Krisenintervention, die Außenvertretung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung erbracht und verantwortet werden. Dieser Träger betreibt ausschließlich familienanaloge Betreuungsstellen oder der Träger betreibt außer den familienanalogen Betreuungsstellen noch weitere (teil)stationäre Angebote.

- Kleinsteinrichtungen, bei denen Trägerschaft und Betreuungsperson in einer Person zusammenfallen und kein externer Träger beteiligt ist

Sofern eine familienähnliche Betreuungsform zwar fachlich und organisatorisch bei einem Träger oder dessen Verwaltungssitz eingebunden ist, jedoch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige **Einrichtung**, ist diese familienähnliche Betreuungsform nicht als Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII einzustufen. Der Trägersitz kann nicht mit einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung gleichgesetzt werden (so auch Bay VGH, B. v. 03.06.2022, 12 CE 22.460, näher hierzu VG Bayreuth, B. v. 31.01.2022, B10 E 21.1315; OVG Saarland, B. v. 24.11.2021, 2 B 218.21, jeweils im einstweiligen Rechtschutzverfahren).

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, die fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, unterliegen weiterhin dem Erlaubnisvorbehalt. Eine solche Einbindung liegt insbesondere dann vor, wenn die übergeordnete Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement (Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals) und die Außenvertretung gewährleistet.

Die verantwortliche Einrichtungsleitung bzw. eine für diese Aufgabe bestimmte verantwortliche Leitungskraft der übergeordneten betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung führt die Fach- und Dienstaufsicht in Bezug auf die Einhaltung der o. g. Kriterien in der familienähnlichen Betreuungsform der Unterbringung. Dies erfordert eine entsprechend dezidierte Hinterlegung in der Gesamtkonzeption und in den Verträgen mit der innewohnenden Fachkraft bzw. den innewohnenden Fachkräften.

Die Leitung einer familienähnlichen betriebserlaubnispflichtigen Betreuungsform kann nicht gleichzeitig die innewohnende Fachkraft sein. Dies ist mit der erforderlichen Einbindung von familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung gemäß § 45a Satz 2 SGB VIII in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung nicht vereinbar.

Um eine sachgemäße Überprüfung der o. g. Kriterien – im Besonderen die fachliche Steuerung und Qualität des Angebots – sicherzustellen, sollte die übergeordnete Einrichtung vergleichbare Hilfen anbieten. Als vergleichbare Hilfen gelten insbes. Angebote der stationären Hilfen zur Erziehung.

Die übergeordnete Einrichtung soll in örtlicher Nähe und zeitlicher Erreichbarkeit zur familienähnlichen Betreuungsform der Unterbringung liegen. Insbesondere zur Gewährleistung der Dienst- und Fachaufsicht und der Handlungsfähigkeit in Krisen- und Vertretungsfällen soll die familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung binnen ca. einer Stunde erreichbar sein.

Die Aufgaben der fachlichen Leitung bzw. des Fachdienstes sollen mindestens im 14-tägigen Rhythmus persönlich vor Ort wahrgenommen werden.

a) Rückwirkende Geltung/Übergangsfrist

Die gesetzlichen Regelungen zur Betriebserlaubnispflicht der familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung gelten für alle Angebote, künftige und bestehende. Dies bedeutet, dass bei den bestehenden familienanalogen Betreuungsformen durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde geprüft werden muss, ob diese noch dem Einrichtungsbegriff unterliegen.

Sofern die betreffenden familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung die Voraussetzungen des § 45a SGB VIII nicht erfüllen und nach neuem Recht keiner Betriebserlaubnis mehr bedürfen, sind die bestehenden Betriebserlaubnisse aufzuheben oder zurückzunehmen. Dabei gilt: bis einschließlich 09.06.2021 erlassene Betriebserlaubnisse müssen gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufgehoben werden und ab dem 10.06.2021 erlassenen Betriebserlaubnisse müssen gem. § 45 SGB X zurückgenommen werden.

Sofern Sie betroffen sind, werden Sie zunächst eine Anhörung mit Bitte um Stellungnahme erhalten. Gleichzeitig werden Sie informiert, dass nach Einschätzung der Betriebserlaubnisbehörde die Betriebserlaubnis in diesem Fall zurückgenommen oder aufgehoben werden müsste. Mit der Bitte um Stellungnahme werden Sie aufgefordert, dem LSJV, Abteilung Landesjugendamt, Referat 35, schriftlich mitzuteilen, in welchem organisatorischen Rahmen sie den Betrieb der familienähnlichen Betreuungsform der Unterbringung weiterführen möchten.

Träger familienähnlicher Betreuungsformen der Unterbringung, die über eine Betriebserlaubnis für eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung nach altem Recht verfügen, diese aber nach neuem Recht nicht mehr erhalten würden, da die betreffende familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, können sich umstrukturieren.

Sie werden im Anhörungsschreiben aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von maximal zwölf Monaten ab Zustellung des Bescheides entweder als Pflegefamilie bei ihrem zuständigen Jugendamt zu melden oder die organisatorischen Voraussetzungen für die fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung in eine übergeordnete betriebserlaubte Einrichtung zu schaffen. In diesem Übergangszeitraum sind entweder die Nachweise über die neue Organisationsform einzureichen oder die ggf. erforderlichen Abstimmungen mit den fallzuständigen und den örtlichen Jugendämtern zum Weiterbetrieb ohne Betriebserlaubnis zu treffen.

Diese erforderliche fachliche und organisatorische Einbindung ist dezidiert im Konzept und den Verträgen zu hinterlegen. Die einzelnen familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung, deren Träger nicht die Voraussetzungen für eine Weiterführung als

betriebserlaubnispflichtiges Angebot schaffen, können prüfen, ob ein Wechsel zu einem anderen Träger mit steuernder betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung in Frage kommt, der dann einen Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis stellt.

Auf dieser Grundlage der Rückmeldung bzw. bei Vorliegen eines neuen Antrags auf Erteilung einer Betriebserlaubnis wird seitens der Betriebserlaubnisbehörde geprüft, ob die familienähnliche Betreuungsform die Voraussetzungen der §§ 45, 45a SGB VIII zur Erteilung einer Betriebserlaubnis erfüllt. Ist dies der Fall, wird eine neue Betriebserlaubnis erteilt. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht (mehr) vor, so wird die bestehende Betriebserlaubnis aufgehoben oder zurückgenommen. Neue Betriebserlaubnisse für familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, die die Voraussetzungen des § 45a SGB VIII nicht erfüllen, werden nicht mehr erteilt.

4. § 46 SGB VIII: Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

Mit dem KJStG wurden die Prüfmöglichkeiten der Betriebserlaubnisbehörde während des laufenden Betriebs der Einrichtung neu strukturiert und teilweise erweitert. Gem. § 46 Abs. 2 SGB VIII können örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet erfolgen. Ein konkreter Anlass ist nicht mehr erforderlich. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen dabei nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Regelmäßige routinemäßige Gesamtüberprüfungen sind auch künftig nicht zwingend vorgesehen, umfassende Prüfungen sind bei Bedarf aber nicht ausgeschlossen. Es ist Aufgabe der Betriebserlaubnisbehörde, den jeweiligen Prüfbedarf zu ermitteln. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Der Träger ist zur Mitwirkung verpflichtet (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und hat sowohl bei örtlichen Prüfungen als auch bei Prüfungen nach Aktenlage die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).

Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde soll das örtlich zuständige Jugendamt sowie den jeweiligen Spitzenverband, sofern der freie Träger einem solchen angehört, an der Überprüfung beteiligen. Von diesem Grundsatz kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 46 Abs. 3 SGB VIII regelt die Betretungs- und Befragungsrechte im Rahmen einer örtlichen Prüfung. Die zur Einrichtung gehörenden Grundstücke und Räume dürfen im Regelfall während der Tageszeit betreten und überprüft werden. Für den Fall, dass eine dringende Gefahr gegeben ist, die keinen Aufschub duldet und unverzügliches Handeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erfordert, wird in § 46 Abs. 3 Satz 3

SGB VIII das Betretungsrecht dahingehend erweitert, dass Grundstücke und Räume auch nachts betreten werden können.

Die Betriebserlaubnisbehörde ist bei örtlichen Prüfungen ausdrücklich dazu berechtigt, mit Fachkräften und Betreuten Einzelgespräche ohne die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers zu führen.

Hinsichtlich gezielter, anlassbezogener Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, die von der Betriebserlaubnisbehörde initiiert werden, ist erforderlich, dass das Einverständnis der Personensorgeberechtigten eingeholt und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht wird. Weiterhin ist erforderlich, dass den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu dem Gespräch ermöglicht wird und sie auf dieses Recht hingewiesen werden. Ausnahmen sind in § 46 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII geregelt. Diese greifen, wenn hierdurch die Sicherung der Rechte sowie der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Im Sinne der Stärkung des strukturellen Kinderschutzes und mit Blick auf die erweiterten Prüfbefugnisse der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde bedürfen sogenannte Tür- und Angelgespräche, allgemeine Gruppengespräche sowie spontane Gesprächswünsche der Betreuten weiterhin nicht des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Beteiligungs-, Mitsprache- und Beschwerderechte der jungen Menschen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Damit wird auch dem Anliegen der landesweiten Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen – Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz – nach Beteiligung Rechnung getragen.

Junge Menschen aus den Einrichtungen dürfen sich mit ihren Anliegen uneingeschränkt an ihre zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde wenden. Diese hat das Recht wie auch die Pflicht, sich der Anliegen der jungen Menschen, die sich an sie wenden, in geeigneter Form anzunehmen und mit ihnen zu sprechen.

Zur Umsetzung der Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a SGB VIII bei gezielten, anlassbezogenen Gesprächen, hat der Einrichtungsträger der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde die notwendigen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.

5. § 47 SGB VIII: Melde- und Dokumentationspflichten

a)

Mit den Neuregelungen in § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII werden Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen des Trägers hinsichtlich der zu führenden Unterlagen und Akten gesetzlich normiert.

Den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend, sind Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und zu den erzielten Ergebnissen anzufertigen, sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung sicherzustellen.

Für fallbezogene Akten (beispielsweise Diagnostik, Entwicklungsberichte, Hilfepläne) beginnt diese Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte bzw. der Vorgang geschlossen wurde.

Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger den Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erbringen. Dies kann insbesondere durch einen unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfer erfolgen (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, Dt. Bundestag, Drs. 19/26107, 2021, S. 100).

Mängel in Bezug auf die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen sind gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

b) Gegenseitige Information der Jugendhilfebehörden gem. § 47 Abs. 3 SGB VIII
Gem. § 47 Abs. 3 SGB VIII müssen sich das örtlich zuständige Jugendamt, das fallzuständige Jugendamt und die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen informieren, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

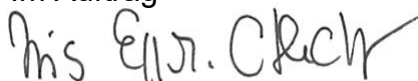
Aus diesem Grund sind bei Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII auch Kontaktdaten der für die beteiligten Betreuten zuständigen Jugendämter anzugeben.

Diese gegenseitige Informationspflicht der Jugendhilfebehörden entbindet den Träger nicht von seiner Verantwortung, die zuständigen Behörden zu informieren. In den Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist dies zu dokumentieren.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden in der Abteilung Landesjugendamt, Referat 35 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Iris Egger-Otholt